

Sitzungsvorlage

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Abfallgebühren ist das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG), insbesondere die §§ 13, 14 und 18. Demnach können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung erheben.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzunggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abfallbeseitigung liegen der Gebührenkalkulation für den dreijährigen Kalkulationszeitraum 2024 - 2026 die entsprechenden Planansätze 2024, 2025 und 2026 lt. "Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplan - Planjahr 2024 - Produkt 53.70.0000" zugrunde. Für das Einsammeln und den Transport des Abfalls bedient sich die Stadt Tengen Dritter und für die Entsorgung bzw. Verwertung des Abfalls ist der Landkreis Konstanz zuständig. Bei der Verteilung der Kosten werden die Abfallmengen, die Häufigkeit der Leerungen und das Behältervolumen je Behälterart berücksichtigt.

2. Abschreibungen und Verzinsung

Bei der Stadt Tengen fallen im Bereich der Abfallbeseitigung keine kalkulatorischen Kosten an.

4. Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren

Im Haushaltsjahr 2020 hat die Stadt Tengen insgesamt 128.123,50 € an Unterdeckung erzielt.

In die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2026 wird diese Unterdeckung zum Ausgleich eingestellt. Der Gebührenbemessungszeitraum 2021 – 2023 ist noch nicht abgeschlossen.

Daher können Beträge aus diesem Zeitraum nicht eingestellt werden.

(siehe Seite 15 der Gebührenkalkulation)

5. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Abfallgebühr werden die Behältergrößen zugrundegelegt:

Biomüll: 60 l
120 l
240 l

Restmüll: 60 l
120 l
240 l

Abfallsack – 70 l

Beschlussantrag

I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2026 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

a) Die der Gebührenkalkulation zugrundegelegten laufenden Kosten und deren Verteilung nach Abfallmengen, Häufigkeit der Leerung und Volumen der Behälter - entsprechend der Gebührenkalkulation - werden bestätigt.

- b) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlagen für die Abfallbeseitigung die Behältergrößen anzusetzen.
- c) Der Gemeinderat beschließt die Unterdeckung des Gebührenbemessungszeitraums 2020 in Höhe von 128.123,50 € zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2026 einzustellen (siehe Seite 15 der Gebührenkalkulation).
- d) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2026 folgende Gebührensätze fest:

Gefäßart	Größe	Gebühren/Jahr
Biomüll	60 l	
Biomüll	120 l	
Biomüll	240 l	
Restmüll	60 l	
Restmüll	120 l	
Restmüll	240 l	
Abfallsack	70 l	

II. Die **Gebührenobergrenzen** für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2026 betragen laut Gebührenkalkulation

Gefäßart	Größe	Gebühren/Jahr	bisheriger Gebührensatz
Biomüll	60 l	148,67 €	114,38 €
Biomüll	120 l	219,94 €	169,51 €
Biomüll	240 l	362,49 €	279,79 €
Restmüll	60 l	85,78 €	77,14 €
Restmüll	120 l	147,75 €	134,54 €
Restmüll	240 l	271,68 €	249,33 €
Abfallsack	70 l	5,38 €	5,62 €

Der Gemeinderat muß beschließen, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder Beträge *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß eine durch die Festsetzung der Gebühren unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.